

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Seth, Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 13 – für das Gebiet: „nördlich des Gebietes `Bocksrade` (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße `Raak`, westlich der `Kirchstraße` und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/43, 80/42 und 36/8 sowie `Kirchstraße 7 + 9` und Flurstück 36/13

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth hat in ihrer Sitzung am 07.03.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet: „nördlich des Gebietes `Bocksrade` (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße `Raak`, westlich der `Kirchstraße` und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/43, 80/42 und 36/8 sowie `Kirchstraße 7 + 9` und Flurstück 36/13“ als Satzung zu beschließen.

Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 13 tritt am Tage nach der Erscheinung dieser Bekanntmachung in der Segeberger Zeitung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 13, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der

**Amtsverwaltung Itzstedt
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Zimmer: EG 13**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-itzstedt.de.

Beachtliche Verletzungen der in §214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt der Gemeinde Seth geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, den 25.05.2022

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsvorsteher –

Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Seth

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 - für das Gebiet: „nördlich des Gebietes `Bocksrade` (B-Plan Nr. 10 Teilbereiche 1 und 2), südlich der Straße `Raak`, westlich der `Kirchstraße` und östlich landwirtschaftlicher Flächen für die Flurstücke 81/43, 80/42 und 36/8 sowie `Kirchstraße 7 + 9` und Flurstück 36/13“

